

## **Merkblatt zur Lehrverpflichtung** vom 12. Juli 2017

### **I. Regelungen gemäß Lehrverpflichtungsverordnung<sup>1</sup>**

Die Lehrverpflichtung ist eine persönlich zu erbringende Dienstpflicht, die nicht auf andere übertragen werden kann. Da Professorinnen und Professoren im Land Berlin keinen Vorschriften über die Arbeitszeit unterliegen und in der Ausgestaltung der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten weitgehend frei sind, sind andere Dienstpflichten (namentlich Forschung und Dienstreisen) so wahrzunehmen, dass die Lehrverpflichtung persönlich erbracht werden kann; ausgefallene Veranstaltungen sind nachzuholen. Eine Vertretung kommt lediglich aus zwingenden Gründen – neben Krankheit nur eine vorrangige und nicht anders zu terminierende sonstige dienstliche Verpflichtung – in Betracht.

Lehrveranstaltungen sind vorrangig von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anzubieten; Lehraufträge können demnach nur dann erteilt werden, wenn die Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgeschöpft ist oder besondere Gründe vorliegen.

Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs angeboten werden; der Umfang der berücksichtigten, aber nicht erforderlichen Lehrveranstaltungsstunden ist der Personalstelle durch die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen.

#### *Umfang der Regellehrverpflichtung*

Professorinnen und Professoren	9 LVS
Juniorprofessorinnen und -professoren (erste Phase)	4 LVS
Juniorprofessorinnen und -professoren (zweite Phase)	6 LVS
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	16 LVS
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Daueraufgaben	8 LVS
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, befristet beschäftigt	4 LVS

Bei S-Professuren u. ä. ergibt sich der Umfang der Lehrverpflichtung aus der Kooperationsvereinbarung und der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.

Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) entspricht mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit, also mindestens 45 Minuten, die vor oder mit Studierenden zu erbringen sind. Vor- und Nachbereitungszeiten (ebenso Zeiten für die Erstellung oder Korrektur von Übungs- oder Klausurarbeiten oder die Koordination von Praktika) sind dabei *nicht* anrechenbar. Vorlesungen, Übungen, Seminare u. ä. werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet (1 SWS = 1 LVS), andere Veranstaltungen (Praktika) nur zur Hälfte (2 SWS = 1 LVS). Lehrveranstaltungen, die im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, sowie Exkursionen werden zu 3/10 angerechnet.

<sup>1</sup> Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294)

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrkräfte beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Beispiel: Ein Seminar von 2 SWS wird von zwei Lehrkräften gleichermaßen bestritten. Dann ist jeder Lehrkraft 1 LVS anzurechnen. Eine Ausnahme bilden ausschließlich fachübergreifende Lehrveranstaltungen, also Lehrveranstaltungen, an denen Lehrkräfte regelmäßig verschiedener Lehreinheiten beteiligt sind.

Die Betreuung von Abschlussarbeiten kann auf die Lehrverpflichtung *nicht* angerechnet werden. Im Land Berlin kann eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Abschlussarbeiten nur bei Professorinnen und Professoren in künstlerischen Fächern und an Fachhochschulen bei der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.

Die Lehrverpflichtung ist in der Regel im Durchschnitt innerhalb dreier aufeinanderfolgender Studienjahre einzuhalten, wobei die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung im Semester nicht unterschritten werden darf. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können die Lehrverpflichtung nur untereinander ausgleichen.

Über die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung (Lehrreduktion) entscheidet allein die Personalabteilung. Dafür ist ein begründeter Antrag und ein Votum der Fakultät erforderlich.<sup>2</sup> Eine Lehrreduktion kann nur dann berücksichtigt werden, wenn und insoweit ein Bescheid der Personalabteilung schriftlich vorliegt.

Über die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung ist die Personalabteilung durch die Dekanin oder den Dekan zu unterrichten. Die Nichteinhaltung der Lehrverpflichtungsverordnung kann dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

## **II. Verfahren an der Fakultät II zur Sicherstellung von § 13 LVVO<sup>3</sup>**

Das Lehrangebot für das jeweils kommende Semester ist rechtzeitig in den Lehreinheiten Chemie, Mathematik und Physik zu koordinieren und unter Angabe der mitwirkenden Lehrkräfte, des Titels, Umfangs und der Art der Lehrveranstaltung sowie der Angabe, ob es sich um ein Angebot im Rahmen eines Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmoduls handelt, zu sammeln.

Für die Lehrveranstaltung "Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten" können Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bis zu 1 LVS ansetzen. Darüber hinaus können die Lehreinheiten Beschränkungen insbesondere hinsichtlich des Umfangs von angebotenen Seminaren vorsehen.

Das Lehrangebot der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie der weiteren dauerbeschäftigten Lehrkräfte wird durch Beschluss des Fakultätsrats spätestens in der Sitzung im Juli für das darauffolgende Wintersemester bzw. in der Sitzung im Februar für das darauffolgende Sommersemester festgestellt. Das Lehrangebot für das Wintersemester 2017/18 soll in der Sitzung im August 2017 festgesetzt werden.

Die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die weiteren dauerbeschäftigten Lehrkräfte bestätigen jeweils am Ende eines Semesters, spätestens aber bis zum 31. März bzw. 30. September eines jeden Jahres, ob die im festgestellten Lehrangebot vorgesehenen Lehrveranstaltungen zustande gekommen sind oder ob es gegebenenfalls Abweichungen gegeben hat. Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ist auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden mitzuteilen. Lehrveranstaltungen können nur dann zustande kommen, wenn es mindestens 3 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gibt.

---

<sup>2</sup> Die Fakultät II hat sich mit Beschluss FKR II 07/02 vom 25.02.2015 einen Rahmen für etwaige Lehrreduktionen gegeben. Die in diesem Beschluss ausgewiesenen Ermäßigungen werden durch die Personalabteilung zum Teil nicht anerkannt.

<sup>3</sup> Gemäß Beschluss FKR II 05/07 vom 12.07.2017.

Andere als im festgestellten Lehrangebot vorgesehene Lehrveranstaltungen können nur in begründeten Ausnahmefällen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Die Dekanin oder der Dekan bestätigt die Erfüllung der Lehrverpflichtung.

Für die nicht dauerbeschäftigten Lehrkräfte erfolgt die Feststellung des Lehrangebots und die Prüfung der Lehrverpflichtung in den Lehreinheiten nach den dort geltenden Maßgaben.

### **III. Ergänzende Bemerkungen zur Titellehre**

Privatdozentinnen und -dozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren haben eine Titellehre von in der Regel 1 LVS zu erbringen. Der Nachweis erfolgt mit der Abrechnung der Unterrichtsgeldpauschale. An der TU Berlin Beschäftigte haben die Titellehre zusätzlich zu ihrer Regellehrverpflichtung zu erbringen, sofern nicht andere vergleichbare (und insbesondere nicht weisungsgebundene) Lehrtätigkeiten anzurechnen sind.